



# Gemeinde Seukendorf

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittags- und Schulkindbetreuung“

Aufgrund von Art. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.04.2026 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Einrichtung „Mittags- und Schulkindbetreuung“:

### § 1

Für die Benutzung der Einrichtung "Mittags- und Schulkindbetreuung" der Gemeinde Seukendorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2

(1) Für die Benutzung der Einrichtung "Mittags- und Schulkindbetreuung" der Gemeinde Seukendorf werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) erhoben. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach den gebuchten Betreuungszeiten und ist wie nachstehend gestaffelt:

a) Gebühr bei monatlicher Betreuung im Rahmen einer Jahresbetreuung:

Betreuungszeit:

11:30 Uhr bis 14:00 Uhr = 108 EUR plus 5 EUR Spielgeld/Schulkind/Monat

11:30 Uhr bis 15:30 Uhr = 120 EUR plus 5 EUR Spielgeld/Schulkind/Monat

11:30 Uhr bis 16:30 Uhr = 132 EUR plus 5 EUR Spielgeld/Schulkind/Monat

Für Geschwisterkinder wird eine einheitliche Gebührenermäßigung gewährt.

Die Benutzungsgebühr lautet daher wie folgt:

Betreuungszeit:

11:30 Uhr bis 14:00 Uhr = 90 EUR plus 5 EUR Spielgeld/Schulkind/Monat

11:30 Uhr bis 15:30 Uhr = 100 EUR plus 5 EUR Spielgeld/Schulkind/Monat

11:30 Uhr bis 16:30 Uhr = 110 EUR plus 5 EUR Spielgeld/Schulkind/Monat

b) Gebühr bei tageweiser Betreuung im Rahmen einer Jahresbetreuung:

Betreuungszeit:

11:30 Uhr bis 14:00 Uhr = 12 EUR/Schulkind/Tag

11:30 Uhr bis 15:30 Uhr = 16 EUR/Schulkind/Tag (Preis wie im Antrag)

11:30 Uhr bis 16:30 Uhr = 18 EUR/Schulkind/Tag (Preis wie im Antrag)

Für Geschwisterkinder wird eine einheitliche Gebührenermäßigung von 2 EUR/ Tag gewährt.

<b>Gemeinderatsbeschluss</b>	<b>13.04.2026</b>
<b>Ausfertigung</b>	15.04.2026
<b>Veröffentlichung/ Bekanntmachung</b>	30.04.2026
<b>Schaukästen am</b>	30.04.2026
<b>Gemeindeblatt Ausgabe</b>	7./2026



- c) bei Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungstage (Ferien) werden nachstehende Gebühren erhoben:  
Ferienbetreuung  
Gebühr für Kinder der Mittagsbetreuung: 80 EUR/Kind/Woche.  
Für Geschwisterkinder wird eine einheitliche Gebührenermäßigung gewährt. Die Gebühr beläuft sich daher auf 64 EUR.  
Wird der Buß- und Betttag einzeln gebucht, wird dieser mit einer Pauschalgebühr in Höhe von 20 EUR pro Kind berechnet.  
Sollte ein Kind die Ferienbetreuung in den Herbstferien in Anspruch nehmen, so ist der Buß- und Betttag hier bereits mit inkludiert.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der "Mittagsbetreuung" (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung oder durch Ausschluss. Abmeldungen sind jeweils 4 Wochen zum 31.01./30.04./31.07./30.10. möglich und schriftlich auf dem Postweg bei der Gemeinde Seukendorf, Sachgebiet Abgaben, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn sowie durch E-Mail an [abgaben@veitsbronn.de](mailto:abgaben@veitsbronn.de) einzureichen. Bei Gebührenanpassungen während des Buchungsjahres gewährt die Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht.
- (4) Die Benutzungsgebühr der Mittagsbetreuung wird jeweils im Voraus eines jeden Monats fällig und werden durch Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht.  
Die Benutzungsgebühr der Ferienbetreuung wird nach der Betreuung fällig und wird nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides durch Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht.
- (5) Die Anmeldung zur "Mittagsbetreuung" erfolgt schriftlich über die Leitung der Mittagsbetreuung. Können Kinder wegen Überschreitung der Höchstteilnehmerzahl nicht aufgenommen werden, erfolgt eine Vormerkung auf einer Warteliste.
- (6) Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Gebühr zu entrichten.
- (7) Das Essensgeld ist nicht in den o.g. Beträgen enthalten. Es wird gesondert über die zuständige Cateringfirma abgerechnet.

### § 3

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG), wird mit den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen oder Geldbußen belegt.

### § 4

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2025 außer Kraft.

Seukendorf, den 15.04.2026

**Gemeinde Seukendorf**

*J. Rocholl*

**Rocholl**

1. Bürgermeister

